

Basis-Einheit

Albanien	Belgien	Litauen	Finnland	Armenien	Mongolei
Island	Bulgarien	Luxemburg	Irland	Andorra	Montenegro
Türkei	Dänemark	Niederlande	Österreich	Aserbajdschan	Russland
Kanada	Deutschland	Polen	Schweden	Belarus	San Marino
Norwegen	Estland	Portugal	Malta	Bosnien	Schweiz
USA	Frankreich	Rumänien	Zypern	Georgien	Serbien
	Griechenland	Slowakei		Kasachstan	Tadschikistan
	Großbritannien	Slowenien		Kirgisistan	Turkmenistan
	Italien	Spanien		Liechtenstein	Ukraine
	Kroatien	Tschechien		Mazedonien	Usbekistan
	Lettland	Ungarn		Moldau	Vatikan
NATO			EU	Monaco	OSZE

Lernarrangements zum Thema „Europäische Friedensordnung“

Beispielhafter Aufbau einer Unterrichtseinheit (5 Stunden)

Lehrplanbezüge

Politik Sek. II: Europäische Union, Friedenssicherung

Geschichte Sek. II: Ost-West-Konflikt

Unterrichtsziele

- Die Schüler_innen kennen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Prinzipien und Strategien der europäischen Organisationen (EU, NATO und OSZE).
- Die Schüler_innen erkennen Chancen und Probleme der unterschiedlichen friedens- und sicherheitspolitischen Prinzipien und Strategien.
- Die Schüler_innen sind fähig, eine fremde friedens- oder sicherheitspolitische Perspektive nachzuvollziehen.

Phase	Inhalt	Methode	Medium
1. Stunde: Organisationen europäischer Friedens- und Sicherheitspolitik			
Einstieg (~ 10 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Länder gehören zu Europa? ▪ [West- und Mitteleuropa!; Osteuropa!?!; Russland, Türkei?] ▪ Besprechen und begründen Sie diese Zugehörigkeiten! ▪ [Geografie, Kultur, Politik...] ▪ Diese Zugehörigkeit zeigt sich auch in der Mitgliedschaft von Organisationen! Welche unterschiedlichen (europäischen) politischen Organisationen kennen Sie? ▪ [EU!; NATO!?!; OSZE!?!; Europarat...? ggf. unterscheiden zwischen Europarat (europäische Organisation neben EU), Europäischer Rat (Gremium der EU-Regierungschefs) und Rat der EU (Gremium der EU-Minister)] 	<p>Lehrer_in-Impuls Schüler_innen-Reaktionen; ggf. „Abstimmung“ Unterrichtsgespräch</p> <p>Lehrer_in-Impuls</p> <p>Schüler_innen-Reaktionen</p>	<p>Pol. Karte Europa Europa (Wandkarte, OHP oder Smartboard)</p> <p>Tafel</p>
Erarbeitung (~ 20 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kennzeichnen Sie die Mitglieder der (europäischen) politischen Organisationen EU, NATO und OSZE aus der Tabelle in der Karte mit verschiedenen Schraffuren. ▪ Welche besonderen Staatengruppen sehen Sie in Bezug auf Mitgliedschaften? ▪ [EU = Nord-, West-, Süd- u. Mitteleuropa; NATO = +/- EU, Nordamerika u.a.; OSZE = NATO, Osteuropa, Zentralasien u.a.] ▪ Besprechen und begründen Sie die Mitgliedschaften verschiedener Länder in verschiedenen europäischen Organisationen! ▪ [Es zeigt, dass verschiedene Länder verschiedene politische Interessen haben] 	<p>Partnerarbeit</p> <p>Unterrichtsgespräch</p>	<p>Arbeitsblätter AB 1 (Tabelle), AB 2 (Karte)</p>
Sicherung (~ 10 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellen Sie ein Schnittmengen-Schaubild der Mitglieder europäischer Organisationen! ▪ Kontrollieren und korrigieren Sie ggf. Ihr Schaubild! Besprechen und begründen Sie ggf. Ihr Schaubild! 	<p>Einzelarbeit</p> <p>Unterrichtsgespräch</p>	<p>Heft</p> <p>Tafel (mögliches Tafelbild siehe Titelgrafik)</p>

2./3. Stunde: Prinzipien und Strategien europäischer Friedens- und Sicherheitspolitik

Einstieg (~5 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche friedens- und sicherheitspolitischen Unterschiede gibt es zwischen europäischen Organisationen? ▪ [OSZE: Zusammenarbeit <=> NATO bzw. EU: Verteidigung?] 	Lehrer_in-Impuls Schüler_innen-Reaktionen; ggf. Unterrichtsgespräch	-
Erarbeitung (~45 Min.)	<p>Die Klasse bzw. der Kurs arbeitet im „Gruppenpuzzle“ (http://lehrerfortbildung-bw.de/kompetenzen/projektkompetenz/methoden_a_z/gruppenpuzzle/) und wird in drei Gruppen (oder sechs) mit min. vier Schüler_innen geteilt. Je eine Gruppe (oder zwei) befasst sich mit EU, NATO bzw. OSZE. Die Gruppen werden in je min. zwei Schüler_innen geteilt, die sich als „Expert_innen“ mit Prinzipien/Strukturen bzw. Strategie/Aktivitäten der Organisationen befassen. Die Gruppen lesen die Texte ihrer Organisation und unterscheiden die vier Aspekte ihrer Organisation.</p> <p>(http://www.osce.org/de/secretariat/35780?download=true)</p> <p>Dann treffen sich die „Expert_innen“ in zwei neuen Gruppen (oder vier) und vergleichen ihre beiden Aspekte aller drei Organisationen. Bei Bedarf recherchieren Sie weitere Informationen im Internet.</p> <p>Schließlich kehren die „Expert_innen“ in ihre alten Gruppen zurück und vergleichen die Ergebnisse zu ihren Aspekten und bereiten die Vorstellung zu ihren Organisationen auf einem Poster o.Ä. vor.</p> <p>Je ein_e „Expert_in“ einer Gruppe stellt ihre beiden Aspekte ihrer Organisation der Klasse bzw. dem Kurs vor – mit Blick auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Organisationen.</p>	„Gruppenpuzzle“	Arbeitsblätter AB 3 (EU-Vertrag), AB 4 (EU-Strategie), AB 5 (NATO-Vertrag), AB 6 (NATO-Strategie), Info-Blatt OSZE (PDF-Datei zum Download von Website); (Websites bpb.de, wikipedia.de, osce.org, nato.int, europa.eu...); Poster o.Ä.

Vertiefung (~30 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche friedens- und sicherheitspolitischen Probleme gibt es zwischen verschiedenen Mitgliedern europäischer Organisationen? ▪ [Interessens-Konflikt zwischen Russland und Ukraine sowie NATO- bzw. EU-Mitgliedern! ...?] ▪ Lesen Sie je einen Beitrag über die Aussagen der europäischen Organisationen zum Ukraine/Russland-Konflikt: EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini (http://www.nzz.ch/international/europa/mogherini-fordert-umsetzung-von-minsk-1.18496968), NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg (http://www.spiegel.de/politik/ausland/ukraine-krise-die-nato-setzt-gegen-putin-auf-abschreckung-a-1023006.html), OSZE-Generalsekretär Lamberto Zannier (http://www.tagesschau.de/ausland/osze-interview-101.html) ▪ Fassen Sie diese Aussagen zusammen und beziehen Sie sie auf die erarbeiteten unterschiedlichen Aspekte der europäischen Organisationen. 	Lehrer_in-Impuls Schüler_innen-Reaktionen; ggf. Unterrichtsgespräch arbeitsteilige Einzelarbeit Lehrer_in-Impuls, Unterrichtsgespräch	Websites ggf. Tafel
Sicherung (~10 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fassen sie die unterschiedlichen friedens- und sicherheitspolitischen Konzepte der europäischen Organisationen zusammen und schlussfolgern Sie deren Ideen von „Frieden“ und „Sicherheit“. ▪ [EU und NATO Verteidigung, eher Sicherheit gegen andere!, kein Frieden? OSZE keine Verteidigung, eher Sicherheit mit anderen!., Frieden?] 	Lehrer_in-Impuls Unterrichtsgespräch	Poster o.Ä., Websites ggf. Tafel
4./5. Stunde: Perspektiven europäischer Friedens- und Sicherheitspolitik			
Einstieg (~15 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nennen Sie die größten EU-Mitglieder, die nicht NATO-Mitglieder sind. ▪ [Zur EU, doch nicht zur NATO gehören Schweden, Österreich, Finnland und Irland.] ▪ Geben Sie die EU-Struktur des Europäischen Rates wieder. ▪ [Der Europäische Rat ist das Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs.] ▪ Geben Sie die EU-Aktivitäten im Konflikt zwischen Russland und der Ukraine wieder. ▪ [Die EU befürwortet Sanktionen, Minsker Verhandlungen und OSZE-Beobachtungs-Mission.] Der/die Lehrer_in führt in das Rollenspiel ein (http://www.bpb.de/lernen/formate/methoden/46890/rollenspiel) und stellt kurz das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen Russland und der EU vor. (http://de.wikipedia.org/wiki/Partnerschafts-_und_Kooperationsabkommen)		Schaubild Poster o.Ä. Website NZZ (s.o.)

Erarbeitung (~60 Min.)	<p>Die Schüler_innen simulieren einen Europäischen Rat, sie können sich zwar eine Rolle nach Neigung (ggf. zu zweit) wählen, doch es wird mind. die deutsche, französische, britische, polnische und schwedische Rolle verteilt. Der/die Lehrer_in übernimmt die Rolle des Ratspräsidenten, der die Sitzung leitet, doch kein Stimmrecht hat.</p> <p>Auf der Tagesordnung steht die Frage: Soll mit Russland ein neues Partnerschaftsabkommen erarbeitet werden oder nicht? Die Schüler_innen erarbeiten sich zuerst anhand von Vorwissen und Medien (aus dem Unterricht und/oder ggf. aus dem Internet) in informellen Gesprächen (ggf. mit dem/der Lehrer_in) ihre Rollenhaltung.</p> <p>Dann stellen sie in einer ersten formellen Sitzung ihre Rollenhaltung vor und gehen in informellen Gesprächen (ggf. mit dem/der Lehrer_in) auf andere Rollenhaltungen ein.</p> <p>Schließlich versuchen sie in einer zweiten formellen Sitzung eine gemeinsame Antwort auf die Frage zu geben.</p> <p>Der Ratspräsident (Lehrer_in) schließt dies ab und schlägt nur einen Beschluss vor, wenn er einen Konsens sieht, d.h. keine ausdrückliche Gegenstimme.</p>	Simulationsspiel	ggf. Websites, Poster o.Ä.
Sicherung (~15 Min.)	<p>Die Schüler_innen äußern dann ihr Feedback erst zu ihren Rollen und ihren Haltungen sowie Empfindungen, dann zum Verlauf und Ergebnis des Spiels. Schließlich besprechen sie dieses Ergebnis.</p>	Unterrichtsgespräch	-

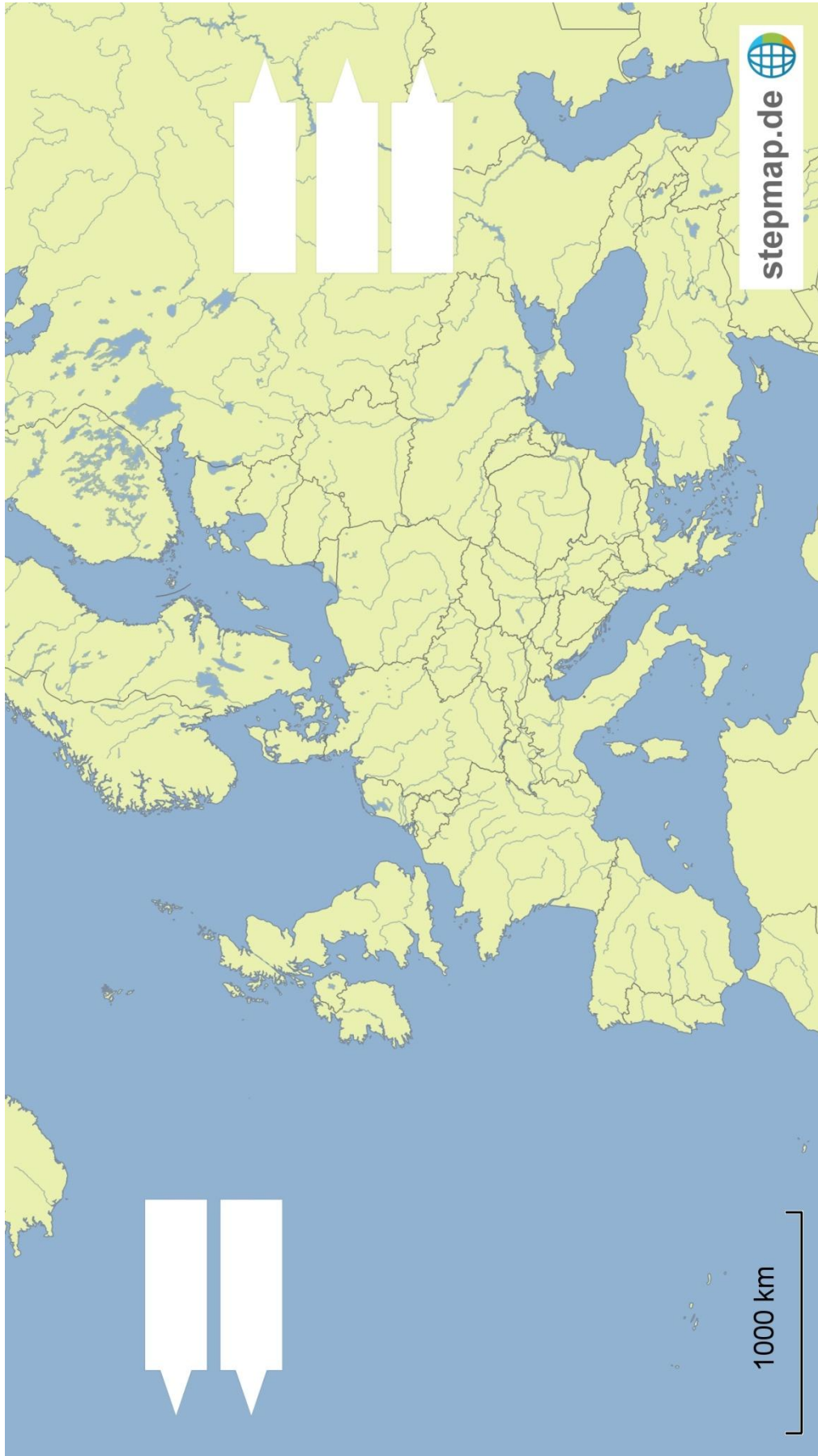
Arbeitsblatt 1: Tabelle der Mitglieder europäischer Organisationen

	OSZE	NATO	EU
Mitglieder	57	28	28
Albanien	x	x	⁴
Armenien	x	¹	
Andorra	x		
Aserbajdschan	x	¹	
Belarus	x	¹	
Belgien	x	x	x
Bosnien und Herzegowina	x	^{1, 2}	⁵
Bulgarien	x	X	x
Dänemark	x	X	x
Deutschland	x	X	x
Estland	x	X	x
Finnland	x	¹	x
Frankreich	x	X	x
Georgien	x	^{1, 3}	
Griechenland	x	X	x
Großbritannien	x	X	x
Irland	x	¹	x
Island	x	X	⁴
Italien	x	X	x
Kanada	x	X	
Kasachstan	x	¹	
Kroatien	x	X	x
Kirgisistan	x	¹	
Lettland	x	X	x
Liechtenstein	x		
Litauen	x	X	x
Luxemburg	x	X	x
Malta	x		x
Mazedonien	x	^{1, 2}	⁴
Moldau	x	¹	

Monaco	x		
Mongolei	x		
Montenegro	x	^{1, 2}	⁴
Niederlande	x	X	x
Norwegen	x	X	
Österreich	x	¹	x
Polen	x	X	x
Portugal	x	X	x
Rumänien	x	X	x
Russland	x	¹	
San Marino	x		
Schweden	x	¹	x
Schweiz	x	¹	
Serbien	x	^{1, 2}	⁴
Slowakei	x	X	x
Slowenien	x	X	x
Spanien	x	X	x
Tadschikistan	x	¹	
Tschechien	x	X	x
Türkei	x	X	⁴
Turkmenistan	x	¹	
Ukraine	x	^{1, 3}	
Ungarn	x	X	x
USA	x	x	
Usbekistan	x	¹	
Vatikan	x		
Zypern	x		x

X Vollmitgliedschaft
 1 NATO-Partnerschaft
 2 NATO-Beitrittskandidatur
 3 NATO-Beitrittsantrag
 4 EU-Beitrittskandidatur
 5 potenzielle EU-Beitrittskandidatur

Arbeitsblatt 2: Karte der Mitglieder europäischer Organisationen



Mit Namensfeldern für die Mitgliedsstaaten außerhalb des Kartenausschnitts

Arbeitsblatt 3: Vertrag über die Europäische Union

Artikel 21

(1) Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein. [...]

(3) Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel und den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. [...]

Artikel 42

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Abschnitt berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

(4) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der

Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 44.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel 46. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 43.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

Artikel 43

(1) Die in Artikel 42 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Rat erlässt die Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

<http://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2010.083.01.0001.01.DEU#C_2010083DE.01001301](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2010.083.01.0001.01.DEU#C_2010083DE.01001301)

Arbeitsblatt 4: Sicherheitsstrategie der Europäischen Union

Das vorliegende Dokument wurde im Auftrag des Hohen Vertreters der EU für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Javier Solana, erstellt und von ihm dem Europäischen Rat vorgelegt. Der Europäische Rat hat die europäische Sicherheitsstrategie auf seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 2003 in Brüssel angenommen. Der Hohe Vertreter zeigt die globalen Herausforderungen und Hauptbedrohungen für die Sicherheit der Union auf. Das Dokument verdeutlicht die strategischen Ziele der EU bei der Abwehr dieser Bedrohungen. Diese bestehen insbesondere darin, die Sicherheit in den Nachbarländern der Union zu stärken und eine auf wirksamen Multilateralismus gegründete Weltordnung zu unterstützen. Daneben werden die Auswirkungen dieser Ziele auf die europäische Politik behandelt. [...]

Strategische Ziele der Europäischen Union

Die Europäische Union konzentriert sich zur Verteidigung der Sicherheit und Verbreitung ihrer Werte auf drei strategische Ziele, und zwar:

Abwehr von Bedrohungen: Die Union entwickelt weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der Hauptbedrohungen. Nach dem 11. September 2001 hat die Union durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls und Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ein gutes Beispiel gesetzt. Die Union führt ihre Politik zur Bekämpfung der Verbreitung von Waffen fort, insbesondere durch Stärkung der internationalen Verträge und Verschärfung der Kontrollbestimmungen. Die EU beteiligt sich an der Beilegung regionaler Konflikte sowie an der Stützung der von Zusammenbruch bedrohten Staaten: Die Wiederherstellung einer geordneten Staatsführung fördert die Demokratie und ermöglicht es, gegen die organisierte Kriminalität vorzugehen. Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung (Kalter Krieg) ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen. Wir müssen darauf vorbereitet sein, noch vor dem Ausbruch einer Krise zu handeln. Jeder neuen Bedrohung muss mit einer Kombination von Handlungsinstrumenten begegnet werden. Die Union ist besonders gut gerüstet, um auf komplexe Situationen zu reagieren.

Stärkung der Sicherheit in unserer Nachbarschaft: Es liegt im Interesse der Union, dass die angrenzenden Länder verantwortungsvoll regiert werden. Wir müssen darauf hinarbeiten, dass östlich der Europäischen Union und an den Mittelmeergrenzen ein Ring verantwortungsvoll regierter Staaten entsteht, mit denen wir enge, auf Zusammenarbeit gegründete Beziehungen pflegen können. Die Lösung des Nahost-Konflikts stellt eine strategische Priorität für Europa dar. Andernfalls bestehen geringe Aussichten, die anderen Probleme im Nahen Osten anzugehen.

Eine Weltordnung auf Grundlage eines wirksamen Multilateralismus: Sicherheit und Wohlstand sind immer stärker von einem wirksamen multilateralen System abhängig: Die Union strebt an, eine stärkere Weltgemeinschaft, gut funktionierende internationale Institutionen - insbesondere die Vereinten Nationen, deren Charta den grundlegenden Rahmen für die internationalen Beziehungen bildet - und eine geregelte Weltordnung zu schaffen. Der beste Schutz für unsere Sicherheit ist eine Welt demokratischer Staaten, und die Politik der Union ist auf die Verwirklichung dieses Ziels ausgerichtet. [...]

Die Europäische Union: ein globaler Akteur

Die Schaffung der EU war in der durch zwei Weltkriege während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägten europäischen Geschichte der wesentliche Faktor für eine bislang beispiellose Periode des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands. Die europäischen Länder legen Unstimmigkeiten friedlich bei und kooperieren über gemeinsame Institutionen.

Die Vereinigten Staaten haben - insbesondere im Rahmen der NATO - einen entscheidenden Beitrag zum europäischen Integrationsprozess und zur Sicherheit Europas geleistet. Seit dem Ende des Kalten Krieges sind die Vereinigten Staaten zwar der dominierende militärische Akteur, jedoch ist kein Land in der Lage, im Alleingang den komplexen Problemen unserer Zeit zu begegnen. Als Zusammenschluss von 27 Mitgliedstaaten mit über 500 Millionen Einwohnern ist die Europäische Union zwangsläufig ein globaler Akteur. Europa muss daher bereit sein, die Verantwortung für die globale Sicherheit und den Aufbau einer besseren Welt mit zu tragen.

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_organised_crime/r00004_de.htm

Arbeitsblatt 5: Nordatlantikvertrag

Die Parteien dieses Vertrags bekräftigen erneut ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und Regierungen in Frieden zu leben. Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten. Sie sind bestrebt, die innere Festigkeit und das Wohlergehen im nord-atlantischen Gebiet zu fördern. Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen. Sie vereinbaren daher diesen Nordatlantikvertrag:

Artikel 1

Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, daß der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.

Artikel 2

Die Parteien werden zur weiteren Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beitragen, indem sie ihre freien Einrichtungen festigen, ein besseres Verständnis für die Grundsätze herbeiführen, auf denen diese Einrichtungen beruhen, und indem sie die Voraussetzungen für die innere Festigkeit und das Wohlergehen fördern. Sie werden bestrebt sein, Gegensätze in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Parteien zu fördern.

Artikel 3

Um die Ziele dieses Vertrags besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln.

Artikel 4

Die Parteien werden einander konsultieren, wenn nach Auffassung einer von ihnen die Unversehrtheit des Gebiets, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien bedroht ist.

Artikel 5

Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.

Vor jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten. [...]

Artikel 9

Die Parteien errichten hiermit einen Rat, in dem jede von ihnen vertreten ist, um Fragen zu prüfen, welche die Durchführung dieses Vertrags betreffen. Der Aufbau dieses Rats ist so zu gestalten, daß er jederzeit schnell zusammentreten kann. Der Rat errichtet, soweit erforderlich, nachgeordnete Stellen, insbesondere setzt er unverzüglich einen Verteidigungsausschuß ein, der Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 3 und 5 zu empfehlen hat.

http://www.nato.int/cps/en/natolive/official_texts_17120.htm?bInSublanguage=true&selectedLocale=de

Arbeitsblatt 6: Strategie der Nordatlantikvertragsorganisation

Kernaufgaben und Kernprinzipien

1. Das grundlegende und unveränderliche Ziel der NATO ist es, die Freiheit und Sicherheit all ihrer Mitglieder mit politischen und militärischen Mitteln zu schützen. Heute ist das Bündnis nach wie vor eine unentbehrliche Quelle der Stabilität in einer unberechenbaren Welt.
2. Die Mitgliedstaaten der NATO bilden eine einzigartige Wertegemeinschaft, die den Grundsätzen der Freiheit des Einzelnen, der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist. Das Bündnis bekennt sich mit Nachdruck zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und zum Washingtoner Vertrag, der die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt.
3. Die politischen und militärischen Bande zwischen Europa und Nordamerika wurden in der NATO seit Gründung des Bündnisses im Jahr 1949 weiter entwickelt; das transatlantische Band bleibt stark und für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit im euro-atlantischen Raum so wichtig wie eh und je. Die Sicherheit der NATO-Mitglieder auf beiden Seiten des Atlantiks ist unteilbar. Wir werden sie auf der Grundlage der Solidarität, einer gemeinsamen Zielsetzung und einer gerechten Lastenteilung weiterhin verteidigen.
4. Das Sicherheitsumfeld unserer Zeit birgt vielfältige, sich weiter entwickelnde Herausforderungen für die Sicherheit des Gebiets und der Bevölkerungen der NATO-Staaten. Um diese Sicherheit zu gewährleisten, muss und wird das Bündnis drei wesentliche Kernaufgaben wirksam erfüllen, die alle zum Schutz der Bündnismitglieder beitragen, und dies stets im Einklang mit dem Völkerrecht:
 - a) kollektive Verteidigung.
Die NATO-Mitglieder werden einander im Einklang mit Artikel 5 des Washingtoner Vertrags im Falle eines Angriffs stets Beistand leisten. Diese Verpflichtung bleibt fest und bindend. Die NATO ergreift gegen jede angedrohte Aggression und gegen neue Herausforderungen für die Sicherheit, sofern sie die grundlegende Sicherheit einzelner Bündnispartner oder des Bündnisses als Ganzes beeinträchtigen, Abschreckungs- und Verteidigungsmaßnahmen.
 - b) Krisenbewältigung.
Die NATO verfügt über eine einzigartige und robuste Palette politischer und militärischer Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit dem gesamten Krisenspektrum – vor, während und nach Konflikten. Die NATO wird aktiv eine geeignete Mischung dieser politischen und militärischen Instrumente einsetzen, um dabei zu helfen, sich entwickelnde Krisen zu bewältigen, die die Bündnissicherheit betreffen könnten, bevor sie zu Konflikten eskalieren; um bestehende Konflikte zu beenden, wenn sie die Sicherheit des Bündnisses betreffen, und um dabei zu helfen, die Stabilität nach einem Konflikt zu konsolidieren, sofern dies zur euro-atlantischen Sicherheit beiträgt.
 - c) Kooperative Sicherheit.
Das Bündnis wird von politischen und sicherheitspolitischen Entwicklungen jenseits seiner Grenzen beeinflusst, kann diese aber auch beeinflussen. Das Bündnis wird sich aktiv engagieren, um die internationale Sicherheit zu stärken: durch die Partnerschaft mit geeigneten Ländern und anderen internationalen Organisationen, indem es aktiv zu Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung beiträgt und indem es die Tür für eine Mitgliedschaft im Bündnis für alle europäischen demokratischen Staaten offen hält, die den Standards der NATO genügen.
5. Die NATO bleibt das einzigartige und essenzielle transatlantische Forum für Konsultationen in allen Fragen, die die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Sicherheit ihrer Mitglieder berühren, wie es in Artikel 4 des Washingtoner Vertrags niedergelegt ist. Jede Sicherheitsfrage, die für einen der Bündnispartner von Interesse ist, kann am Tisch der NATO mit dem Ziel erörtert werden, Informationen auszutauschen, einen Meinungsaustausch zu führen und gegebenenfalls einen gemeinsamen Ansatz zu entwickeln.
6. Um die gesamte Bandbreite der NATO-Missionen so effektiv und effizient wie möglich durchführen zu können, werden sich die Bündnispartner auf einen kontinuierlichen Reform-, Modernisierungs- und Transformationsprozess einlassen.

http://www.nato.diplo.de/contentblob/2978550/Daten/1854725/strat_Konzept_Lisboa_DLD.pdf

Unterrichtsmaterialien zur Weiterarbeit

Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“: Aktuelle Stunde „Russland und EU“
<http://friedensbildung-schule.de/medien/aktuelle-stunde-russland-und-europaeische-union?destination=unterrichtsmaterial>

Lernmedien zum Thema

1. Wikipedia, Berlin Plus – Abkommen zwischen NATO und EU,
http://de.wikipedia.org/wiki/Berlin_Plus
2. Tobias Pflüger, NATO und EU Hand in Hand. Neue militärstrategische Partnerschaft,
<http://www.imi-online.de/2010/11/12/natoundeuhandin/>
3. Thomas Schneider, Fortschritt oder Stillstand? Zum Stand und zur Zukunft der europäisch-russischen Zusammenarbeit,
<http://www.kas.de/wf/de/33.36734/>
4. Auswärtiges Amt, Die Europäische Union und Russland, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/Russland/Russland-und-EU_node.html
5. Bundeszentrale für politische Bildung, Russland und die Europäische Union,
<http://www.bpb.de/internationales/europa/russland/47974/europaeische-union>

Impressum

**Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr & Schule“:
Geschäftsstelle EAK & AGDF
Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD**

Endenicher Straße 41
53115 Bonn
Tel.: 0228 24999-0
Fax: 0228 24999-20

info@friedensbildung-schule.de

Titelgrafik und Autor: Kai-Uwe Dosch, pädagogischer Projektreferent
dosch@friedensbildung-schule.de

V. i. S. d. P.: Jasmin Schwarz, Projektleiterin
schwarz@eak-online.de